

endlich von 1648 an bei den Einfällen der Kosaken oft mißhandelt und ausgeplündert wurden und sich häufig zur Auswanderung genöthigt sahen. Später aber wurden sie wieder von Johann Casimir und Johann Sobieski so sehr begünstigt, daß selbst die Großen darüber unzufrieden wurden.

Die von Philipp III. im J. 1603 aus Spanien vertriebenen Juden hatten sich zum Theil in den Niederlanden niedergelassen, wo sie als Feinde Spaniens gute Aufnahme und eine freie Stellung erhielten, Synagogen anlegen und Druckereien errichten konnten. Der Versuch jedoch, von dort in Brasilien einzubringen, gelang nur auf kurze Zeit; denn im J. 1654 wurden sie durch die Portugiesen aus Brasilien vertrieben. Mehr Glück hatte die jüdische Colonie, welche der portugiesische Jude David Nasi auf Cayenne gründete (1639); diese zog 1664 nach Surinam, konnte unter englischem und holländischem Schutze sich ungehindert ausbreiten und genoß große Freiheit. Auch in England selbst wurden sie nach langen Verhandlungen und dießfalligen Bemühungen der holländischen Juden endlich wieder zugelassen (1663), ohne daß ihre Aufnahme an lästige Bedingungen und Beschränkungen ihrer bürgerlichen Rechte geknüpft worden wäre, weshalb fortan auch nichts mehr von Judenverfolgung in England verlautet. Im J. 1753 wurde sogar im Parlament die Bill für Naturalisirung der Juden durchgesetzt, und am englischen Handel konnten sie sich ohnehin ungehindert betheiligen (Zost VIII, 252 ff.; IX, 21 ff.). Schon früher als in England wurden auch in Frankreich unter Heinrich II. (1550) die sogen. Neuchristen, d. h. die gemaltam bekehrten, aber noch am Judenthum festhaltenden oder desselben verdächtigen Juden wieder zugelassen und in Folge davon bald die Juden überhaupt. Sie hatten auch hier eine ziemlich freie Stellung, erhielten durch Ludwig XIV. völlige Handelsfreiheit, gelangten daher bald zu Reichthum und Ansehen und blieben unangefochten, außer daß Ludwig XV. eine Zeitlang mit dem Plane umging, sie zu unterdrücken und ihre Güter einzuziehen, was jedoch nicht zur Ausführung kam (Zost VIII, 242; IX, 30 f. 113 ff.). In Dänemark erfreuten sie sich unter Christian IV. großer Freiheiten. In Schweden, das ihnen durch das Edict von 1695 verschlossen war, fanden sie unter Gustav III. Eingang. In Neapel wurden sie 1740 zurückgerufen, und es wurden ihnen viele Vorrechte und Freiheiten eingeräumt (Zost IX, 3 f. 18 ff.). Im übrigen Italien blieb ihre Stellung im Ganzen die schon geschilderte. In Oesterreich erhielten sie durch Maria Theresia eine bestimmte Judenordnung, die ihnen manche Freiheiten ließ, aber auch manche Beschränkungen auflegte; letztere wurden durch das Toleranzedict Kaiser Josephs II. theils beseitigt, theils auch durch andere ersetzt. Nur in der Schweiz wurden die Juden lange nicht gebuldet; erst in den Jahren 1755 und 1768 konnten zu Langnau und Endingen zwei Synagogen gebaut werden; und in Ruß-

land wurden sie noch 1745 vertrieben (Zost IX, 25. 27 ff. 32).

Eine neue Zeit für die Juden begann mit der nordamerikanischen und der französischen Revolution. In den nordamerikanischen Freistaaten erhielten sie nach deren Unabhängigkeit bald gleiche Rechte mit den übrigen Bewohnern des Landes, und in Frankreich beschloß die Nationalversammlung bald nach ihrer Zusammenkunft unter Anderm auch die Naturalisirung der Juden und erklärte schon 1791 jeden Juden, der den Bürgereid leistete, für einen achten Franzosen. Napoleon berief auf den 15. Juli 1806 eine Versammlung angesehener Juden nach Paris, damit sie über ihre künftige Stellung zum Staate sich berietzen. Er war mit den Ergebnissen ihrer Berathungen zufrieden und ließ (1807) ein großes Sanhedrin zusammenkommen, damit dieses denselben als oberste jüdische Behörde (als ob die Judenthümlichkeit Frankreichs die gesammte Judenthümlichkeit wäre!) gesetzliche Kraft ertheile, was natürlich auch geschah. Napoleon sah sich aber besserungsgerecht schon im folgenden Jahre zu einem Decrete veranlaßt, daß nur diejenigen Juden, die ein nützlich Gewerbe treiben, als französische Bürger betrachtet werden sollten. Die bairische Republik erklärte im zweiten Jahre ihres Bestandes (1796) die Juden in jeder Hinsicht für Bürger der Republik. Im Königreich Westfalen gab Hieronymus Bonaparte (1808) den Juden gleiche Rechte mit den übrigen Unterthanen und gründete in seiner Hauptstadt Kassel ein jüdisches Consistorium. In Preußen wurde durch ein königliches Decret vom 11. März 1812 den Juden das volle Bürgerrecht ertheilt. In Dänemark wurde im J. 1814 eine, wiewohl etwas beschränkte Naturalisation vorgenommen. In Bayern sind von 1813 an viele frühere Beschränkungen der Juden beseitigt worden, und Aehnliches ist in den übrigen deutschen Ländern geschehen. Einen neuen Anstoß erlangte die Judenemancipation in Deutschland durch die revolutionären Bewegungen im J. 1848. Schon die Reichsverfassung vom Jahre 1849, welche freilich nicht in's Leben trat, sprach in § 144 den Grundsatz aus, daß die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnisse unabhängig seien. Diesen Grundsatz adoptirten hierauf einzelne Landesverfassungen; doch blieben thatsächlich die Juden von obrigkeitlichen Aemtern, besonders in Preußen, ausgeschlossen. Erst das norddeutsche Bundesgesetz vom 3. Juli 1869, welches nach Gründung des deutschen Reiches auch auf die übrigen Reichstaaten ausgedehnt wurde, vollendete die Judenemancipation. Das Gesetz bestimmte nämlich, daß alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben seien und die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und an der Landesvertretung, sowie zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom Religionsbekenntniß unabhängig sei. Ferner hat das Reichsgesetz über die Beurkundung des Pers-